

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.03.2015 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 16.09.2014, und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für alle städtischen Angelegenheiten im Ordnungsrecht, in denen der Amtsvorsteher nicht zuständig ist.

Artikel 2

§ 12 - Öffentliche Bekanntmachungen - erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite der Stadt Altentreptow <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“. Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung ist im amtlichen Mitteilungsblatt „Amtskurier“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Rathausvorplatz in der Oberbaustraße (Absatz 4, Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden).

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer öffentlichen Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausvorplatz in der Oberbaustraße öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altentreptow, 07.04.2015

Bartl
Bürgermeister

